



Gebührenreglement in Bausachen

der
Gemeinde Zeiningen

gültig ab 1. Januar 2001

Revision 2014 (gültig per 01.01.2015)

Revision 2017 (gültig per 01.08.2017)

Die Einwohnergemeindeversammlung Zeiningen beschliesst gestützt auf:

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung, und Bauwesen (Baugesezt) vom 19. Januar 1993 und § 54 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Zeiningen vom 1. Dezember 2015

*Grundsatz
Behandlungsge-
bühren*

§ 1

¹ Entscheide in Bausachen (inkl. Abbruch- und Umnutzungsgesuche) sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

0.5 ‰ der geschätzten Bausumme ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mindestens CHF 150.00.

b) Für bewilligte Baugesuche (inkl. Abbruch- und Umnutzungsgesuche):

3 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, für Gebäude gemäss BKP 2, mindestens CHF 500.00

Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten CHF 200.00 bis CHF 500.00

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

c) Projektänderung:

je nach Umfang der Änderungen 0.1 – 0.3 ‰ der voraussichtlichen Bausumme.

d) Nachträgliche Kanalisationsgesuche, Ölfeuerungsge-
suche, Tankgesuche, Gesuche für Feuerungsanlagen, Chemi-
nées, Wärmepumpen und dgl.
CHF 200.00 bis CHF 500.00.

e) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

Im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.

f) Beratungen und Auskünfte der Baubehörde und der Gemeindeverwaltung sind grundsätzlich kostenlos.

*Reduktion Baube-
willigungsgebühr* § 2

¹ Liegt der effektive Verwaltungsaufwand erheblich unter den ordentlichen Bewilligungsgebühren (z.B. bei grösseren Überbauungen, ausserordentlich hohen voraussichtlichen Baukosten usw.) kann der Gemeinderat die Gebühr angemessen reduzieren.

Besonderer Aufwand

§ 3

- ¹ Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.
- ² Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen und externer Stellen, die an der Baugesuchsbearbeitung beteiligt sind, werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.
- ³ Wird eine bewilligungspflichtige Baute ohne eine Baubewilligung erstellt, kann der Gemeinderat den Mehraufwand für die Baubewilligung verrechnen. Zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr kann er Bussen aussprechen.

Korrektur Baukosten

§ 4

- ¹ Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr auf Grund der zu erwartenden Baukosten fest.
- ² Ist die Gebühr auf Grund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens auf Grund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden.
- ³ Für die Gebührenberechnung gilt die Summe aller Arbeiten nach marktüblichen Preisen. Bei Bauten gilt BKP 2. Bei allen anderen Arbeiten gilt der offerierte Preis des Unternehmers in der Summe.

Expertisen

§ 5

Die Kosten für begründete Gutachten, und von der Gemeinde angeordnete Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch Fachleute und externe Stellen sind durch den Gesuchsteller zu bezahlen. Dazu zählen insbesondere Brandschutz, Kanalisationskontrollen, Kontrolle des Energienachweises, etc.

Benützung von öffentlichem Grund und Boden

§ 6

- ¹ Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist eine Gebühr von CHF 5.00 pro m² und Monat zu entrichten.
- ² Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien

§ 7

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien ein zu verlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

*Fälligkeit,
Schuldner*

§ 8

¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig.

² Schuldner ist der Baugesuchsteller respektive der Verursacher.

³ Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 6 % geschuldet.

*Sondernutzungs-
planung*

§ 9

¹ Die Grundeigentümer, welche von privaten Sondernutzungsplänen einen Nutzen haben, leisten nach Massgabe der Grundstücksfläche und/oder des Nutzens Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Sondernutzungspläne.

² Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Erarbeitung der Sondernutzungspläne, sofern diese nicht bereits durch die Privaten erstellt wurden;
- b) das Erstellen von Fachgutachten, welche das Gesetz vorschreibt;
- c) das Erstellen von allfällig weiteren Fachgutachten, Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Verträgen;
- d) der Aufwand der Verwaltung;
- e) die Publikationskosten (namentlich Zeitungsinserte).

³ Die Grundeigentümerbeiträge setzen sich aus den Kosten gemäss Abs. 2 lit. a, b, c und e sowie lit. d bis maximal CHF 30'000 zusammen.

⁴ Die Beiträge werden mit der Genehmigung des Sondernutzungsplans durch das zuständige kantonale Departement fällig.

⁵ Zahlungspflichtig ist der im Zeitpunkt der Genehmigung des Sondernutzungsplans durch das zuständige kantonale Departement im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

*Inkrafttreten, An-
wendung auf hän-
gige Baugesuche*

§ 10

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängige Baugesuche anwendbar.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

§ 11

Durch dieses Reglement wird aufgehoben:

- Gebührenreglement in Bausachen vom 1. Januar 2015

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2017.

4314 Zeiningen, 21. Juli 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindeschreiberin

Sabin Nussbaum

Sheena Heinz